Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Verkündet am
6. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 14 REg 6/95

....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: ....,

g e g e n

Landkreis Vechta,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Vechta, Kapitelplatz 9,

Beklagter und Revisonskläger.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z, die Richter Dr. N a u j o k s und S c h r i e v e r sowie die ehrenamtlichen Richter v a n S t a a und B u s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. April 1995 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 19. August 1994 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in allen Rechtszügen nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, begehrt vor dem beklagten Landkreis Erziehungsgeld (Erzg) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) für ihren am 28. September 1993 geborenen Sohn G. . Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltsbefugnis für das Land Niedersachsen. Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin ab (Bescheid vom 21. Dezember 1993 und Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 1994), weil die Klägerin nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung war. Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 19. August 1994), das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben (Urteil vom 11. April 1995). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, das Kind der Klägerin sei zwar nach dem Inkrafttreten des § 1 Abs 1a BErzGG nF, der eine Aufenthaltsbefugnis zur Begründung eines Erzg-Anspruchs nicht mehr ausreichen lasse, geboren. Der Klägerin sei jedoch mit der Zeugung des Kindes vor Eintritt der Rechtsänderung eine schützenswerte Rechtsposition erwachsen. Daher sei eine verfassungskonforme Auslegung in der Weise geboten, daß § 1 Abs 1a BErzGG nF auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bereits gezeugte Kinder nicht anwendbar sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte, die Auslegung des LSG sei mit Wortlaut und Zielrichtung des Änderungsgesetzes nicht zu vereinbaren. Da alte wie neue Regelung an die Geburt anknüpften, bestehe auch kein Ansatzpunkt für einen Vertrauensschutz; das LSG habe den Zeitpunkt der Erzg-Gewährung vielmehr quasi auf den Zeitpunkt der Zeugung vorverlegt. Aber selbst dann liege allenfalls eine unechte Rückwirkung des Änderungsgesetzes vor, bei der eine sachgerechte Abwägung zwischen Individual- und Gemeinwohlinteresse getroffen werden müsse. Dabei genüge eine pauschale Zurückstellung der finanziellen Belastung, wie vom LSG vorgenommen, nicht. Die Klägerin sei immerhin allein im Bereich der Beklagten kein Einzelfall, auch könne die getroffene Auslegung auf andere Leistungsgesetze wie im Kindergeldbereich durchwirken.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. April 1995 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 19. August 1994 zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. April 1995 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Die Bleiberechtsregelung des Landes Niedersachsen beinhalte ein verfestigtes Aufenthaltsrecht auf Dauer und könne ihr auch nicht mehr entzogen werden. Diese Fälle habe der Gesetzgeber übersehen. Es lasse sich auch kein sachlicher Grund für die Differenzierung finden. Schließlich spreche auch die Anknüpfung des Gesetzes an die Geburt nicht gegen das Vertrauen einer schwangeren Frau, nach der Geburt Erzg zu erhalten.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Klägerin steht für ihren am 28. September 1993 geborenen Sohn Erzg nicht zu, weil sie die Voraussetzungen des § 1 BErzGG nicht erfüllt.

1. Der Auffassung des LSG, der Anspruch der Klägerin auf Erzg richte sich nach § 1 BErzGG in der vor dem 27. Juni 1993 geltenden Fassung, nach der eine erteilte Aufenthaltsbefugnis einen Anspruch auf Erzg begründen konnte, vermochte der Senat nicht zuzustimmen. Durch Art 4 Nr 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte - Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I, 944) wurde Abs 1 Satz 2 des § 1 BErzGG aufgehoben und statt dessen Abs 1a eingefügt. Die Neufassung schließt Ausländer, die - wie die Klägerin - nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, vom Erzg aus. Während § 1 Abs 1 Satz 2 BErzGG idF des Art 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts (AuslRNG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I, 1354) für den Anspruch eines Ausländers auf Erzg voraussetzte, daß er im Besitz einer "Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist", läßt § 1 Abs 1a BErzGG (idF des Art 4 Nr 1 FKPG) nur den Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ausreichen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Neufassung ist nach Art 43 Abs 1 FKPG am Tag nach der Verkündung und damit am 27. Juni 1993 in Kraft getreten. Das FKPG regelt nicht ausdrücklich, ob die Neuregelung ab dem Inkrafttreten für alle Kinder gilt oder nur für die nach dem Inkrafttreten geborenen Kinder oder gar nur für die nach dem Inkrafttreten gezeugten Kinder, wie dies das LSG angenommen hat. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, daß sich der Anspruch auf Erzg für vor dem Inkrafttreten geborene Kinder auch für Zeiten nach dem Inkrafttreten weiterhin nach dem vor dem FKPG geltenden Recht richtet (BSG Urteil vom 6. September 1995 - 14 REg 4/95). Maßgebend hierfür war der durch das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Grundgesetz (GG) gebotene Vertrauensschutz und die Übung des Gesetzgebers, der zu zahlreichen Änderungen des BErzGG deren Geltung auf nach dem Inkrafttreten geborene Kinder beschränkt hat. Hätte das FKPG die Änderung auch für vor dem Inkrafttreten geborene Kinder vorsehen wollen, dann hätte dies nach dem Rechtsstaatsprinzip einer Abwägung des Vertrauensschutzes gegen das öffentliche Interesse an einer umfassenderen Geltung hinsichtlich zweier Fallgruppen bedurft, nämlich (1.) für laufende Leistungsfälle, wenn die Voraussetzungen eines beim Inkrafttreten bestehenden Stammrechts ununterbrochen fortbestehen, und (2.) für den Fall, daß ein Elternteil vor dem Inkrafttreten eine Berufstätigkeit im Vertrauen auf das Erzg aufgegeben hat, wobei die verhaltenssteuernde Funktion des Erzg zu berücksichtigen war. Aus dem Umstand, daß eine solche Abwägung nicht erkennbar erfolgt ist, wurde unter Berücksichtigung weiterer Begleitumstände darauf geschlossen, daß eine solche Abwägung unterblieb, weil das FKPG keine Geltung für vor seinem Inkrafttreten geborene Kinder beansprucht.

Das LSG will weitergehend den vor dem Inkrafttreten des FKPG geltenden Rechtszustand auch auf den Erzg-Anspruch für Kinder anwenden, die zwar erst nach der Rechtsänderung geboren, aber vorher gezeugt wurden. Eine so weit gehende Lückenfüllung ist indes nicht gerechtfertigt. Einmal ist ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Zeugung in Übergangsvorschriften zur Änderung gesetzlicher Leistungsansprüche nicht nur unüblich, sondern ohne Beispiel. Das BErzGG ging bei seinem Erlaß am 6. Dezember 1985 von dem Grundsatz aus, daß es für alle Kinder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurden, bei den bisherigen Regelungen bleibt (BT-Drucks 10/3792 S 25 zu § 38 des Entwurfs). Hierzu bestimmte § 39 Abs 1 S 2 BErzGG mit der Überschrift "Übergangsvorschrift", daß für Kinder, die vor dem 1. Januar 1986 geboren wurden, die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind (zur Verfas-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

sungsmäßigkeit dieser Stichtagsregelung vgl BVerfG SozR 7833 § 1 Nr 3). Der Gesetzgeber hat auch bei späteren Änderungen des BErzGG in anderen Bereichen wiederholt angeordnet, daß der Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend ist (vgl etwa § 39 Abs 1 Satz 2 BErzGG aF; § 39 idF durch das 2. BErzGG-ÄndG <vom 6. Dezember 1991, BGBl I, 2142>; § 1 Abs 6 BErzGG idF durch das 1. BErzGG-ÄndG <vom 17. Dezember 1990, BGBl I, 2823> und § 1 Abs 3 Nr 3 BErzGG idF durch das 2. BErzGG-ÄndG).

Überdies trifft auch die Überlegung, daß der Gesetzgeber, wenn er eine unechte Rückwirkung auf bereits vor dem Inkrafttreten des FKPG geborene Kinder gewollt hätte, hinsichtlich der oben genannten beiden Fallgruppen eine Abwägung des Vertrauensschutzes erkennbar vorgenommen hätte, auf Kinder, die vor dem Inkrafttreten gezeugt, aber nach dem Inkrafttreten geboren wurden, nicht zu. Bei diesen Kindern sind "laufende Leistungsfälle" nicht denkbar. Die Gewährung von Erzg hängt von der Geburt des Kindes ab; der Anspruch kann frühestens am Tag der Geburt entstehen (§ 4 Abs 1 Satz 1 BErzGG). Auch der Gedanke des Vertrauensschutzes bei verhaltenssteuernden Normen greift entgegen der Auffassung des LSG nicht ein, was näherer Begründung bedarf.

Zu der mit dem BErzGG tatsächlich bewirkten Verhaltenssteuerung nennt das LSG zutreffend die Zeugung des Kindes, die Entscheidung der Mutter für das Kind iS einer Nichtabtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft und den Verzicht auf eine Berufstätigkeit in der ersten Lebensphase des Kindes, allerdings ohne hinsichtlich dieser drei Verhaltensweisen zum Vertrauensschutz hinlänglich zu unterscheiden. Die Zeugung eines Kindes konnte im Hinblick auf den Anspruch auf Erzg keinen Vertrauensschutz begründen. Das Erzg ist zwar wie andere Leistungen für Kinder objektiv geeignet, das Verhalten bei der bewußten Familienplanung zu beeinflussen. Eine solche Verhaltenssteuerung ist indes weder mit dem BErzGG noch mit anderen Gesetzen beabsichtigt. Kindbezogene Leistungen sollen lediglich dem Familienlastenausgleich dienen. Diesen Gesetzen liegt keine "Bevölkerungspolitik" zugrunde. Ihr beabsichtigtes Ziel ist nicht eine Vermehrung der Geburten. Insbesondere das Erzg ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers keine Prämie zur Förderung der Geburtenhäufigkeit (BT-Drucks 10/3792, S 13; 10/4148, S 1). Das BErzGG will vielmehr mit der Zahlung von Erzg ermöglichen oder erleichtern, daß die Mutter oder der Vater im Anschluß an die Mutterschutzfrist ganz oder teilweise die Pflege und Betreuung des Kindes in der ersten Lebensphase übernehmen und auf ein volles Erwerbseinkommen verzichten kann;

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

die Eltern sollen zwischen einer verstärkten Hinwendung zum Kind und der vollen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile wählen können ("Wahlmöglichkeit der Eltern", vgl BT-Drucks 10/3792, S 13; BSGE 72, 125, 128 = SozR 3-7833 § 5 Nr 2).

Auch "für die Entscheidung für das Kind" kommt in Ansehung des BErzGG ein Vertrauensschutz nicht in Betracht. Zwar hat das LSG zutreffend darauf hingewiesen, daß bei der Einführung des Erzg der Gesichtspunkt einer flankierenden Maßnahme zum Schutz des ungeborenen Lebens Erwähnung gefunden hat (BT-Drucks 10/3792, S 13). Die Klägerin könnte jedoch mit dem Vorbringen, sie hätte im Vertrauen auf die spätere Gewährung von Erzg sich für das Kind entschieden, und sie hätte die Schwangerschaft aufgrund sozialer Indikation unterbrochen, wenn das FKPG schon damals gegolten hätte, nicht gehört werden. Denn ein solcher Schwangerschaftsabbruch ist heute und war auch damals rechtswidrig. Ein Schwangerschaftsabbruch wegen sozialer Indikation wird grundsätzlich während der gesamten Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen und ist demgemäß rechtlich verboten (BVerfGE 39, 1, 44; 88, 203, 253). Die Entscheidung für das Kind kann deshalb auch bei fehlender Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs keinen Vertrauensschutz begründen. Das gilt selbst dann, wenn die Klägerin damals die Rechtswidrigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialer Indikation nicht erkannt hat und auch nicht erkennen mußte. Demgemäß hat die Klägerin auch nicht geltend gemacht, daß sie bei rechtzeitiger Kenntnis der für sie nachteiligen Rechtsänderung die Schwangerschaft abgebrochen hätte.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten des FKPG lediglich gezeugten Kinder kommt auch in Ansehung des Verzichts auf eine Vollerwerbstätigkeit kein Vertrauensschutz in Betracht. Die hierfür erforderlichen Dispositionen müssen im Regelfall, wenn die Eltern in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, vier Wochen vor Antritt des Erziehungsurlaubs getroffen werden (§ 16 Abs 1 BErzGG), wobei der Erziehungsurlaub regelmäßig frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Entbindung, § 6 Abs 1 Mutterschutzgesetz <MuSchG>) angetreten werden kann. Die Festlegung des Zeitraums, für den Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden soll, ist in der Regel nachträglich ohne Mitwirkung des Arbeitgebers nicht abänderbar. Ein Arbeitnehmer muß deshalb darauf vertrauen können, daß der bei der Festlegung des Erziehungsurlaubs für das Erzg bestehende Rechtszustand in der Folgezeit nicht zu seinem Nachteil verändert wird. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, daß derartige Dispositionen regelmäßig erst

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

nach der Geburt des Kindes vorgenommen werden. Damit war eine Abwägung hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des FKPG lediglich gezeugten Kinder nicht erforderlich.

2. Der Klägerin, einer Ausländerin, steht nach § 1 Abs 1a BErzGG ein Anspruch auf Erzg nicht zu, weil sie in der streitigen Bezugszeit nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, in Ansehung des Erzg wie eine Deutsche behandelt zu werden. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) hat zwar für das Kindergeld zu vergleichbaren Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) im Runderlaß vom 20. Dezember 1993 (Dienstblatt-Runderlaß 125/93) angeordnet, daß Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge wie Deutsche zu behandeln seien und keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürften. Der Erlaß trifft indes für Ausländer, die unter die Bleiberechtserlasse der Länder fallen, keine besondere Regelung. In dem Erlaß wird (unter RdNrn 1.2 und 1.32) der Personenkreis des § 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG 1992) angesprochen, das als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl I 1992, 1126) erlassen wurde. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FlüAbk) vom 28. Juli 1951 (BGBl II, 560), wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs 1 des Ausländergesetzes (AuslG) bezeichneten Gefahren drohen. Die Ansprüche nach dem FlüAbk stehen ferner den "Kontingentflüchtlingen" nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl I, 1057) idF durch Art 5 Nr 1 Buchst a des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl I, 1354) zu. Den Feststellungen des LSG ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die Klägerin zum Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge oder der Kontingentflüchtlinge gehört oder dies geltend gemacht hätte. Die Klägerin hat vor dem SG lediglich behauptet, sie habe ihren Asylantrag zurückgenommen, da sie nach den Bleiberechtserlassen zu einem Daueraufenthalt berechtigt sei.

Selbst wenn die Klägerin anerkannter Flüchtling oder Kontingentflüchtling wäre und einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hätte, so könnte das einen Anspruch auf Erzg für Zeiten vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht begründen. Insoweit kann dahinstehen, ob der Auffassung der BA zuzustimmen ist, das

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

FlüAbk stelle diesen Personenkreis in Ansehung des Kindergeldes Deutschen gleich. Denn dies kann jedenfalls auf das Erzg nicht übertragen werden. Die Gleichstellung mit Deutschen ist im FlüAbk angeordnet in Art 23 für Leistungen der öffentlichen Fürsorge und in Art 24 für Leistungen der sozialen Sicherheit - vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie für Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen. Nach den Art 23 und 24 FlüAbk sind bei Sozialleistungen, die einmal ausschließlich aus Steuern finanziert werden, wie dies beim Erzg der Fall ist, und zweitens nicht zum Bereich der Sozialhilfe gehören, "besondere Bestimmungen" auch auf anerkannte Flüchtlinge anzuwenden. Das Erzg kennt zwar nunmehr auch für die ersten 6 Monate Einkommensgrenzen. Es ist mit seiner Zielsetzung, die Hinwendung zum Kind in der ersten Lebensphase zu erleichtern, gleichwohl keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Das Erzg führt nach § 8 BErzGG nicht zu einer Minderung der Sozialhilfe; es wird also zusätzlich gewährt (BT-Drucks 10/3792 S 18). Es liegt damit über dem Sozialhilfeniveau. Auch dieser Gesichtspunkt bestätigt, daß Art 24 FlüAbk und nicht Art 23 FlüAbk anzuwenden ist. "Besondere Vorschriften" sind nicht nur Vorschriften für anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Vorschriften für Ausländer. Das FlüAbk gewährleistet keinen vom Erfordernis eines der in § 1 BErzGG genannten Aufenthaltstitel unabhängigen Anspruch auf Erzg, wie vom Senat bereits entschieden (BSGE 70, 197, 203 = SozR 3-7833 § 1 Nr 7; BSG SozR 3-7833 § 1 Nr 10).

3. Die in § 1 Abs 1a BErzGG getroffene Regelung ist nicht verfassungswidrig. Der Ausschluß der Ausländer, die keinen der in § 1 BErzGG genannten Aufenthaltstitel besitzen, vom Erzg verstößt nicht gegen Art 2 Abs 2 GG. Dieser verpflichtet zwar den Gesetzgeber, darauf hinzuwirken, daß eine Schwangerschaft ab ihrem Beginn (BVerfGE 88, 203, 255) nicht wegen einer bestehenden oder drohenden Notlage abgebrochen wird (BVerfGE aaO, 259), und zu den Maßnahmen des verfassungsrechtlich gebotenen präventiven Lebensschutzes gehört auch das BErzGG mit der Folge, daß der Gesetzgeber dies in Rechnung zu stellen hat, wenn es erforderlich wird, staatliche Leistungen im Hinblick auf knappe Mittel zu überprüfen (BVerfGE aaO, 260 f). Das Schutzgebot gewährleistet damit die Berücksichtigung auch des präventiven Lebensschutzes. Anhaltspunkte dafür, daß der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Gesetzgeber bei Schaffung einer zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung für Ausländer die Funktion des Erzg als Maßnahme des präventiven Lebensschutzes übersehen hat oder nicht berücksichtigen wollte, sind nicht ersichtlich. Der für den unmittelbaren Lebensschutz geltende Grundsatz, daß der Gesetzgeber Art und Umfang des Schutzes bestimmt und dabei das Untermaßverbot zu beachten hat (BVerfGE aaO, 254), gilt auch für den präventiven Schutz. Das Untermaßverbot schließt - nach entsprechender Abwägung - eine Einengung des Berechtigtenkreises nicht aus. Das Untermaßverbot zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, allen Eltern, deren Einkommen die Einkommensgrenzen des BErzGG nicht übersteigen, und die deshalb durch die Erziehung des Kindes in wirtschaftliche Not geraten können, Erzg zu gewähren. So ist es zB verfassungsrechtlich nicht geboten, Eltern, deren Einkommen die Einkommensgrenzen des BErzGG nicht übersteigt, auch dann wegen des gebotenen präventiven Lebensschutzes Erzg zu zahlen, wenn beide Eltern dieses Einkommen durch Erwerbstätigkeiten erzielen, die die zeitlichen Grenzen des § 2 BErzGG übersteigen und durch Betreuungskosten noch zusätzlich belastet werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß bei Ausländern vergleichbarer Einkommensverhältnisse ein präventiver Lebensschutz in besonderem Maße erforderlich wäre. Es deutet auch bisher nichts darauf hin, daß Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis wegen der Streichung des Erzg in einem größeren Umfang als Deutsche Empfängnisverhütung betreiben und bei deren Fehlschlag aus wirtschaftlicher Not die Schwangerschaft unterbrechen.

Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG, daß für Ausländer anders als für Inländer das Erzg vom Vorliegen eines Aufenthaltstitels abhängt. Im Bereich der darreichenden Verwaltung ist es iS des Art 3 Abs 1 GG nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber nach der Staatsangehörigkeit differenziert. Hierbei kann einerseits zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern und andererseits unter den Ausländern nach dem jeweiligen Herkunftsstaat unterschieden werden, soweit hierfür sachliche Gründe, wie etwa die Existenz zwischenstaatlicher Vereinbarungen, maßgebend sind (vgl BSG SozR 3-6935 Allg Nr 1; BSGE 70, 197, 204 = SozR 3-7833 § 1 Nr 1). Die Entscheidung des Gesetzgebers, den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens in den Fällen einer wirtschaftlichen Notlage während der ersten drei Monate durch Maßnahmen des präventiven Lebensschutzes zu ersetzen, hat nicht zur Folge, daß in derartigen Leistungsgesetzen nur Unterscheidungen zulässig sind, die auch im Strafrechtsschutz hätten getroffen werden dürfen. Das gilt insbesondere für Leistungen, bei

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

denen wie beim Erzg ein anderer Zweck Hauptzweck der Leistung ist. Unterscheidungsmerkmale, die in Ansehung des weiteren Zwecks sachgerecht sind, bleiben zulässig.

Auch das Fehlen der Aufenthaltsbefugnis als anspruchsbegründendem Aufenthaltstitel in § 1 Abs 1a BErzGG (idF von Art 4 Nr 1 FKPG) ist nicht verfassungswidrig. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Ausschluß der Aufenthaltsbefugnis damit begründet, daß damit die Anspruchsberechtigung beim Erzg auf die Ausländer begrenzt werden sollte, von denen zu erwarten ist, daß sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden (BT-Drucks 12/4401, S 74; zur entsprechenden Änderung im Kindergeldrecht: BT-Drucks 12/5502, S 44, zu Art 5 Nr 1). Die Differenzierung nach dem im Aufenthaltstitel verkörperten Grad der Verfestigung des Aufenthaltsrechts ist in Ansehung des dem BErzGG zugrundeliegenden Sachprogramms (BVerfG SozR 3-7833 § 1 Nr 4) nicht sachwidrig. Im Hinblick auf die mit dem Erzg angestrebte Stärkung der Wahlfreiheit zwischen einer Fortsetzung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile nach der Geburt des Kindes und einer verstärkten Zuwendung eines Elternteils zum Kind, verbunden mit einer Einschränkung oder zeitweisen Einstellung einer Erwerbstätigkeit, durfte der Gesetzgeber eine Anspruchsberechtigung bei Ausländern davon abhängig machen, daß ein Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert ist, soweit sich nicht aus über- oder zwischenstaatlichen Regelungen Ausnahmen ergeben (vgl hierzu BSGE 70, 197, 205 = SozR 3-7833 § 1 Nr 7; BSG SozR 3-7833 § 1 Nr 12).

Der Gesetzgeber durfte zur Frage, ob der Aufenthalt eines Ausländers im Einzelfall als dauerhaft gesichert anzusehen ist, an die gesetzliche Ausgestaltung seines Aufenthaltsrechts anknüpfen. Er war nicht gehalten, die im Einzelfall gegebene faktische Aufenthaltserwartung als Maßstab zu wählen. Die Aufenthaltsprognose im Einzelfall ist zwar ein zulässiger Anknüpfungspunkt. Die Einzelfallprognose mag auch vergleichsweise als zweckmäßiger und gerechter empfunden werden als die Unterscheidung nach Aufenthaltstiteln. Gleichwohl ist die Unterscheidung nach den Aufenthaltstiteln nicht unsachlich. Das AuslG (vom 9. Juli 1990, BGBl I, 1354) nennt in § 5 vier Arten der Aufenthaltsgenehmigung, nämlich die Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17 AuslG), die Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG), die Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29 AuslG) und die Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG). Hinzu kommt für Asylbewerber die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. Während Aufenthaltsbewilligung, -befugnis und -gestattung den Aufent-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

halt nur vorübergehend zulassen und an einen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden sind, erlauben Aufenthaltsberechtigung und -erlaubnis einen Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltszweck. Bei der Aufenthaltsberechtigung ist der Aufenthalt zudem im Gegensatz zu den zweckgebundenen Aufenthaltsgenehmigungen stets, bei der Aufenthaltserlaubnis teilweise (§ 24 AuslG) zeitlich und räumlich unbeschränkt erlaubt. Beide Formen der Aufenthaltsgenehmigung gewährleisten ein Daueraufenthaltsrecht oder sind jedenfalls eine Vorstufe hierfür. Die Aufenthaltsbefugnis ist demgegenüber, wie die Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29 AuslG), die von vornherein für die Begründung eines Erzg-Anspruchs *nicht ausreichte, ein zweckgebundener Aufenthaltstitel (BT-Drucks 11/6321,* S 66). Der Unterschied besteht allein darin, daß bei der Aufenthaltsbewilligung von Anfang an feststeht, wann der Aufenthaltszweck entfällt, während dies bei der Aufenthaltsbefugnis von humanitären und politischen Entwicklungen, insbesondere im Heimatland des Ausländers, abhängt. Bei längerem Aufenthalt des Ausländers in Deutschland kann aus der Aufenthaltsbefugnis ein Daueraufenthaltsrecht entstehen. Ausländern, die seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, kann bei Vorliegen bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 35 Abs 1 AuslG). Zumindest bis zum Ablauf der Achtjahresfrist bleibt offen, ob aus der Aufenthaltsbefugnis ein Daueraufenthaltsrecht entstehen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Aufenthaltsbefugnis jeweils längstens für zwei Jahre verlängert werden (§ 34 Abs 1 AuslG); vergleichbare Höchstgrenzen der Geltungsdauer sind bei der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch Befristungen bei abgeleiteten Aufenthaltserlaubnissen (etwa für Kinder und Ehegatten, §§ 17 bis 23 AuslG) führen im Hinblick auf die Gewährung von Erzg nicht zu einer anderen Bewertung der unterschiedlichen Verfestigung des Aufenthaltsrechts bei Aufenthaltserlaubnis und -befugnis. Im Zusammenhang mit dem Erzg kommt es vor allem auf die besonderen Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten an. Diese knüpfen grundsätzlich daran an, daß dem anderen Ehegatten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zusteht (§§ 17, 18 AuslG) oder dieser die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 23 AuslG). In diesen Fällen wird die Erwartung eines dauernden Aufenthalts in Deutschland durch das bestehende dauerhafte Aufenthaltsrecht des Ehegatten begründet. Bei der Aufenthaltsbefugnis fehlt ein vergleichbares dauerhaftes Aufenthaltsrecht des anderen Elternteils bzw des Ehegatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Gesetzgeber war durch Art 3 GG nicht gehalten, aus dem Kreis der Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nur die Bürgerkriegsflüchtlinge vom Erzg auszuschließen und für die übrigen Gruppen, die eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, nämlich die anerkannten politisch Verfolgten, die in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden können, die Unabschiebbaren und die Bleiberechtler weiterhin Erzg vorzusehen.

Hieran ändert auch der in Niedersachsen geltende "Bleiberechtserlaß" nichts, aus dem die Klägerin uU einen Anspruch auf künftige Verlängerungen ihrer Aufenthaltsgenehmigungen ableiten kann. Der Erlaß erfaßt Ausländer, denen vor dem Inkrafttreten des AuslG (am 1. Januar 1991) aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers oder wegen des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG oder einer Duldung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (§ 94 Abs 3 Nr 3 AuslG). Die befristete Aufenthaltserlaubnis galt nach dem Inkrafttreten des AuslG als Aufenthaltsbefugnis fort. Diese konnte gemäß § 99 Abs 1 AuslG abweichend von § 34 Abs 2 AuslG, dh auch wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind, verlängert werden. Nach Darstellung der Klägerin ordnet der beschriebene niedersächsische Erlaß an, daß übergeleitete Aufenthaltsbefugnisse, denen befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 94 Abs 3 Nr 3 AuslG zugrunde liegen, zu verlängern sind. Dies bedeutete für Niedersachsen eine Bindung der Ausländerbehörden aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die im Bleiberechtserlaß getroffene Ermessensausübung. Insoweit handelt es sich um eine Ermessensschrumpfung auf Null (vgl Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1995 - 10 L 325/93 -). Hieraus erwächst der Klägerin zwar im Vergleich zu anderen Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, eine Verfestigung ihres Aufenthaltsrechts. Gleichwohl muß eine solche Aufenthaltsbefugnis nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt werden. Denn das Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis kann nicht nur aufgrund einer Gesetzesänderung entfallen, sondern auch ohne Gesetzesänderung mit Aufhebung des Erlasses und der Bildung einer neuen Verwaltungsübung. Auch steht eine solche Aufenthaltsbefugnis trotz der Ermessensschrumpfung auf Null weiterhin unter dem Vorbehalt des § 34 Abs 1 AuslG, dh sie kann jeweils längstens für zwei Jahre verlängert werden und begründet frühestens nach acht Jahren einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 35 Abs 1 AuslG). Das Ab-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

stellen auf den Aufenthaltstitel erweist sich auch deswegen als sachlich gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber bei der Änderung des BErzGG auf den in der gesamten Bundesrepublik geltenden Rechtszustand abstellen und regionale Besonderheiten aufgrund landesrechtlicher Regelungen für übergangsrechtliche Sachverhalte unberücksichtigt lassen durfte. Nach alledem sieht der Senat keinen Grund, das Verfahren auszusetzen, um gemäß Art 100 GG das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS